

## Stellungnahme

### zum Entwurf

### der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffGenV)

#### Zu Artikel 1 – Änderung der KrWaffGenV

##### **Empfehlung**

„Auf Grund einer Genehmigung eines dieser Staaten“ durch „auf Grund einer Genehmigung des Versandstaates“ ersetzen. Sämtliche Verweisungen entweder auf „§ 1“ umstellen oder den Inhalt des § 1 als Absatz 1 nummerieren. In der Begründung als Beispiele für vorübergehenden Verbleib Ausstellung, Erprobung, Qualifikation, Instandsetzung und Rückführung nennen.

**Ziel:** Eindeutige Genehmigungsgrundlage und fehlerfreie Verweisungen; keine Auslegungsfragen im Antrags- und Kontrollverfahren.

#### Nummer 2 – § 1a KrWaffGenV – Einfuhr an die Bundeswehr

##### **Empfehlung**

§ 1a wie vorgeschlagen erlassen. Parallel § 3 Abs. 4 KrWaffKontrG um eine Ermächtigung für Beförderungen zum Zweck der Ausfuhr oder Verbringung an Streitkräfte, Verteidigungsministerien und öffentliche Beschaffungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten sowie für vorübergehende Lieferungen und Rücklieferungen zwischen diesen Stellen und behördlich überprüften deutschen Unternehmen ergänzen.

**Ziel:** Ein vollständiger Genehmigungsweg für europäische Beschaffungs-, Erprobungs- und Instandsetzungsvorgänge statt einer Erleichterung nur in der Einfuhrrichtung.

#### Nummer 3 – § 1b KrWaffGenV – Einfuhr an zertifizierte Unternehmen

##### **Empfehlung**

Für Absatz 1 in der Begründung ausdrücklich klarstellen: Als Absender kommen auch Verteidigungsministerien, Streitkräfte und öffentliche Beschaffungsstellen anderer EU-

Staaten in Betracht; erfasst sind auch Einfuhren zur Erprobung, Qualifikation, Integration, Umrüstung und Instandsetzung. Die Rücklieferung ist über eine Erweiterung des § 3 Abs. 4 KrWaffKontrG abzusichern.

Für Absatz 2 den Ausschluss auf die Fallgruppen beschränken, die tatsächlich in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/41 fallen und dort nicht erleichtert werden dürfen. In der Begründung die einschlägigen Vorschriften und die Behandlung staatlicher oder militärischer Vorgänge je Fallgruppe konkret benennen.

**Merksatz:** KWL 29, 30, 50 und 51 sollten nicht pauschal ausgeschlossen werden. Die Allgemeine Genehmigung sollte auch für industrielle Einfuhren gelten, wenn durch Vertrag, Auftrag oder Endverbleibsdokument nachgewiesen ist, dass die Kriegswaffen für Streitkräfte, Polizei oder öffentliche Stellen eines EU-Mitgliedstaates bestimmt und deshalb nach Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2025/41 von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.

**Ziel:** Rechtssichere Nutzung für staatlich-industrielle Vorgänge; Schließung der Rücklieferungslücke und keine weitergehende nationale Beschränkung als unionsrechtlich erforderlich.

## Nummer 4 – § 1d KrWaffGenV – Unternehmen und Bundeswehr

### **Empfehlung**

§ 1d wie vorgeschlagen erlassen. In der Begründung klarstellen: Die Allgemeine Genehmigung gilt für Beförderungen innerhalb Deutschlands, bei denen ein nach § 9 AWG zertifiziertes Unternehmen Kriegswaffen an die Bundeswehr liefert oder bei der Bundeswehr abholt und den Transport selbst durchführt oder durchführen lässt. § 15 Absatz 1 KrWaffKontrG befreit nur die Bundeswehr von der Genehmigungspflicht; die Befreiung gilt nicht automatisch für das beteiligte Unternehmen.

**Ziel:** Für diese unternehmensveranlassten Transporte ist keine Einzelgenehmigung nach dem KrWaffKontrG mehr erforderlich.

## Nummer 5 – § 1e KrWaffGenV – Verbringung an zertifizierte EU-Unternehmen

### **Empfehlung**

„Zum Verbleib beim Empfänger“ ersetzen durch: „zur dauerhaften oder vorübergehenden Verwendung beim Empfänger im Rahmen eines Entwicklungs-, Herstellungs-, Integrations-, Erprobungs-, Qualifikations-, Instandsetzungs- oder Umrüstungsprozesses“. Eine vorgesehene, nach dem Recht des Empfangsstaates genehmigte Rück- oder Weiterverbringung darf die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung nicht ausschließen.

**Ziel:** Vorübergehende industrielle Verbringungen sowie anschließende Rück- und Weiterverbringungen rechtssicher erfassen.

### **Zusätzliche Empfehlung**

Ergänzung einer zusätzlichen Allgemeinen Genehmigung für die Beförderung von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebiets bei denen ein nach § 9 AWG zertifiziertes Unternehmen Kriegswaffen an ein anderes nach § 9 AWG zertifiziertes Unternehmen transportiert.

**Ziel der zusätzlichen Empfehlung:** Schließung einer Regelungslücke für den innerdeutschen Transport von Kriegswaffen zwischen Unternehmen unter Nutzung der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 4 Nr. 4 KrWaffKontrG. Hiermit wird der rechtssichere Transport von Kriegswaffen für nationale Rüstungsprojekte entscheidend vereinfacht.

## **Nummer 6 – § 2 Abs. 1 Buchstabe c KrWaffGenV**

### **Empfehlung**

Auf „§ 1“ verweisen oder § 1 als Absatz 1 nummerieren. In der Begründung bestätigen, dass die Streichung der bisherigen Einzelstaaten den sachlichen Anwendungsbereich nicht verengt.

**Ziel:** Rechtstechnisch korrekte Verweisung und eindeutige Fortführung des bisherigen Länderkreises.

## **Nummer 7 – § 3 KrWaffGenV**

### **Empfehlung**

§ 3 wie vorgeschlagen erlassen, jedoch die Verweisung „§ 1 Absatz 1“ durch „§ 1“ ersetzen, sofern § 1 nicht in Absätze gegliedert wird. Die Verweisung auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c kann entfallen. Dadurch geht kein bisher erfasster Entladestaat verloren: Irland bleibt als EU-Mitgliedstaat erfasst; Island, Kanada und die Vereinigten Staaten bleiben als NATO-Mitgliedstaaten erfasst. Zugleich wird der Kreis der zulässigen Entladestaaten auf die weiteren NATO-Mitgliedstaaten sowie Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz erweitert.

Soll auch eine Entladung in der Ukraine erfasst werden, ist § 3 ausdrücklich zu ergänzen: „... oder in der Ukraine, sofern die Kriegswaffen für staatliche Stellen der Ukraine bestimmt sind.“ Die bloße Verweisung auf die in § 1 genannten Staaten übernimmt die dort empfängerbezogene Sonderregelung für staatliche Stellen der Ukraine nicht eindeutig.

**Ziel:** Kein Verlust bisher erfasster Entladestaaten, eindeutige Erweiterung auf den neuen Partnerstaatenkreis und rechtssichere Einbeziehung der Ukraine nur bei einem staatlichen Empfänger.

## **Nummer 8 – § 3a KrWaffGenV – Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte**

### **Empfehlung**

Angeregt wird eine Öffnungsklausel, die es erlaubt, dass auch Alleingesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter von Gesellschaften, die Inhaber einer gültigen Genehmigung nach §

2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind, Vermittlungs- und Überlassungsgeschäfte im Sinne des § 4a zu Gunsten dieser Gesellschaften (Tochtergesellschaften mit gültigen Genehmigung nach § 2 Absatz 1) vornehmen dürfen.

**Ziel:** Diese allgemeine Genehmigung stellt eine große Hilfe für die Unternehmen dar, die Inhaber einer gültigen Genehmigung nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind. Allerdings verfügen Holding-Gesellschaften wie z.B. Rheinmetall AG in der Regel nicht über eigene Genehmigungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, sondern nur deren Tochtergesellschaften. Die Öffnungsklausel erweitert den Kreis der Genehmigungsinhaber, aber nicht den Kreis der Unternehmen, die von § 4a-Geschäften profitieren. Ziel ist es, als Holding den Verteidigungsministerien der in § 1 Absatz 1 genannten Staaten und staatlichen Stellen der Ukraine als zentraler und stets kurzfristig verfügbarer Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen; was angesichts der volatilen Bedrohungslagen essentiell für die Landes- und Bündnisverteidigung sein kann.

## **Nummer 10 – § 3c KrWaffGenV – Pflichten und bestehende Genehmigungen**

### **Empfehlung**

§ 3c um folgenden Absatz 3 ergänzen: „Bestehende Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer unberührt. Soweit eine Handlung von einer wirksamen Einzel- oder Dauergenehmigung erfasst ist, kann diese weiterhin als Rechtsgrundlage genutzt werden. Die Inanspruchnahme einer Allgemeinen Genehmigung ist vor Beginn der Handlung nachvollziehbar zu dokumentieren.“

AGG Nr. 47 und Merkblatt spätestens zum Inkrafttreten der KrWaffGenV ändern: KrWaffGenV-Fälle ausdrücklich in den Anwendungsbereich aufnehmen; anstelle der individuellen Genehmigungsnummer einen einheitlichen Rechtsgrundlagen- und Vorgangsschlüssel vorsehen; für ältere Einzel- und Dauergenehmigungen das jeweils fortgeltende außenwirtschaftsrechtliche Verfahren bestätigen.

**Ziel:** Kein unbeabsichtigter Wechsel der Rechtsgrundlage und eine durchgängige kriegswaffen- und außenwirtschaftsrechtliche Verfahrenserleichterung ohne neue Melde- oder Zuordnungsprobleme.

Berlin, 06.August 2026

Peter Scheben

Abteilungsleiter für Politik & Kommunikation / Exportkontrolle

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV

Atrium Friedrichstraße 60 - 10117 Berlin

Konstantin Knoll

Abteilungsleiter Verteidigung & Sicherheit

Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V.

ATRIUM Friedrichstr. 60 - 10117 Berlin